

Zusatz-Informationsblatt für Geburten ab dem 01. September 2021

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 15.02.2021 ist es zu einigen **Änderungen** gekommen. Im Folgenden werden diese in Kurzform erläutert. Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Zusatz-Blatt dem veralteten Antragsformular **unterschieden** beifügen. In Kürze wird es geänderte Antragsformulare geben.

Arbeitszeit

Die während des Elterngeldbezuges zulässige durchschnittliche monatliche Arbeitszeit hat sich für Geburten ab 01.09.2021 auf **32** Wochenstunden erhöht. Der zulässige Arbeitszeitrahmen für die Partnerschaftsbonusmonate (PBM) liegt dann bei **24- 32** Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats (Weiteres siehe unten).

Einkommengrenze (verringerte Grenze)

Für Geburten ab dem 01.09.2021 hat sich die gemeinsame Einkommengrenze für Elternpaare auf **300.000,- €** im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum gesenkt.

Frühgeburten

Für **Frühgeburten** ab 01.09.2021 gibt es **bis zu vier** zusätzliche Basiselterngeldmonate oder bis zu **acht** zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate. Ein Nachweis der Frühgeburt (Attest) ist erforderlich. Bei mindestens 6 Wochen zu früher Geburt kann ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld, bei mindestens 8 Wochen zwei zusätzliche Monate, bei mindestens 12 Wochen drei zusätzliche und bei mindestens 16 Wochen vier zusätzliche Basiselterngeldmonate beantragt werden bzw. entsprechend mehr Elterngeld-Plus-Monate.

Partnerschaftsbonus-Monate

Es können nun zwischen **zwei bis vier zusätzliche aufeinanderfolgende Monate Elterngeld-Plus** für beide Eltern gleichzeitig beantragt werden (Partnerschaftsbonus-Monate, bei gleichzeitiger Arbeit beider Elternteile mit **24 bis 32** durchschnittlichen Wochenstunden im Lebensmonat.)

Ein alleiniger Bezug von mindestens zwei bis zu vier zusätzlichen aufeinanderfolgenden Elterngeld-Plus-Monaten ist auch für ein allein erziehendes Elternteil bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zwischen **24 und 32** Wochenstunden im Lebensmonat des Kindes möglich.

Bemessungszeitraum (Kalendermonate zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes)

Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben als Bemessungsmonate zur Einkommensberechnung bis zum 14. Lebensmonat des älteren Kindes unberücksichtigt. Bei Frühgeburt des älteren Kindes kann sich dieser Zeitraum auf bis zu 18 Lebensmonate erhöhen.

-Verschiebungsmöglichkeiten des Bemessungszeitraumes bei Nichtselbstständigen:

Auf die Ausklammerung der verschobenen Kalendermonate kann (auch teilweise, aber nur auf ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Der Bemessungszeitraum für die Einkommensermittlung bei „Nichtselbstständigen“ kann so auf Antrag geändert werden.

-bei geringen selbstständigen Einkünften:

Bei Selbstständigen können geringe selbstständige Einkünfte auf Antrag unberücksichtigt bleiben mit der Folge, dass für die Bestimmung des Bemessungszeitraumes die Vorschriften für „Nichtselbstständige“ Anwendung finden. Das geringe Einkommen aus Selbstständigkeit bleibt dann unberücksichtigt. Dies bezieht sich auf **nachgewiesene**

(Einkommensteuerbescheid, Gewinnermittlung mindestens nach § 4 Absatz 3

Einkommensteuergesetz) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, die im letzten

abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und in den Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes im Durchschnitt der Monate 35,00 € nicht überstiegen haben.

Persönliche Angaben (weitere Angaben siehe Hauptantrag)

Name und Geburtsdatum des Kindes

Name und Geburtsdatum der/s Antragstellenden

Anschrift (Straße / Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Bezugszeitraum (Neu: maximal bis zum 32. Lebensmonat Ihres Kindes)

Ich beantrage **Basiselterngeld** für folgende Lebensmonate (bitte ankreuzen):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

(mehr als 12 Monate nur bei nachgewiesener Einkommensminderung in zwei Monaten und Alleinerziehung oder Partnermonate bzw. bei nachgewiesener Frühgeburt). Monate mit Mutterschaftsgeldleistungen oder ähnlichen Leistungen gelten kraft Gesetzes als Basiselterngeldmonate.

Ich beantrage **Elterngeld Plus** für folgende Lebensmonate:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Ab dem 15. Lebensmonat ist zwingend ein ununterbrochener Bezug (zumindest von einem Elternteil) erforderlich, eine Lücke beendet den Anspruch auf Elterngeld!

Ich / wir beantrage/n **Partnerschaftsbonusmonate** (diese sind auch Elterngeld-Plus-Monate) für folgende Lebensmonate:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Ich erkläre hiermit, dass das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt meines Kindes die maßgebende Einkommensgrenze nicht überschritten hat bzw. (bei nicht vorliegendem Einkommensteuerbescheid) sicher nicht überschreiten wird (Einkommensgrenzen: bei Alleinerziehenden 250.000,-€, bei Elternpaaren **300.000,-€**). Mit meiner Unterschrift bestätige ich/wir die Angaben zum gewünschten Bezugszeitraum und die Richtigkeit, dass die Einkommensgrenzen von mir/uns eingehalten werden.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in* / Unterschrift gesetzl. Vertreter/in*

Ich erkläre mich mit dem Antrag des antragstellenden Elternteiles, insbesondere mit der im Antrag getroffenen Festlegung der Bezugszeiträume einverstanden (Erklärung und **Unterschrift bei weiterer berechtigter Person/ anderem Elternteil zwingend** erforderlich).

Datum

Unterschrift anderer Elternteil / Unterschrift gesetzl. Vertreter/in*